

Synopse zur Gestaltungssatzung

NEU (geplant)

ALT (1979)

Auf Grund des § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW S. 294) i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Schwelm am **XX.XXXXXX.XXXX** folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Schwelm über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen i. S. des § 1 (1) Satz 2 BauO NRW in der Innenstadt (Gestaltungssatzung Innenstadt) vom 22.03.1979 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Präambel

Ziel dieser Satzung ist es, die Grundzüge des vorhandenen Erscheinungsbildes der historisch gewachsenen Altstadt mit ihrem Stadtgrundriss, dem Straßen- und Platzgefüge, in den vorhandenen Abmessungen und Proportionen und den Baulinien, die Baudenkmäler und sonstigen erhaltenswerten Bauten zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Bauliche Anlagen sollen sich nach Art, Form, Dimension, Gliederung, Gestaltungselementen, Material und Farbe in den durch ihre Umgebung und Nachbarbebauung vorgegebenen Rahmen, d.h. den historischen Charakter, der künstlerischen Eigenart und der städtebaulichen Bedeutung ihrer Umgebung einfügen.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung wird im Norden durch die Untermauerstraße begrenzt. Das historische Verwaltungsgebäude der ehem. Brauerei befindet sich jedoch innerhalb des Geltungsbereiches. Im Nord-Osten wird der Geltungsbereich durch die Straßen Lohmannsgasse und Westfalendamm sowie im südöstlichen Bereich durch die Bergstraße begrenzt. Vor dem Anschluss Bergstraße zur Obermauerstraße bezieht der Geltungsbereich die Gebäude Bergstraße 2, 4, 4a und 6 sowie die Gebäude Weilenhäuschenstraße 1 und 3 in die Gestaltungssatzung ein.

Die westliche Grenze verläuft entlang Obermauerstraße bis einschließlich Kölner Straße 33 und 35.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) sowie des § 103 Abs. 1 Ziffern 2, 4, 5 und 6 und Abs. 2 Ziffer 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.7.1976 (GV. NW. 1976 S. 264) hat der Rat der Stadt Schwelm am 24.8.1978 folgende Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung - Gestaltungssatzung - beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Die Stadt Schwelm wird innerhalb ihrer historisch gewachsenen Altstadt (Bereich innerhalb der früheren Stadtmauern) durch eine größere Anzahl alter Gebäude, vorwiegend in Fachwerkbauweise, geprägt. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und außerhalb dieser Altstadt Baudenkmäler und andere erhaltenswerte oder bemerkenswerte Bauten. Ziel dieser Satzung ist es, das äußere Erscheinungsbild der historisch gewachsenen Altstadt mit ihrem Stadtgrundriss, dem Straßen- und Platzgefüge, in den vorhandenen Abmessungen und Proportionen und den Baulinien, die Baudenkmäler und sonstigen erhaltenswerten oder bemerkenswerten Bauten zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt

- a) für die Altstadt, die wie folgt abgegrenzt wird:
 - im Osten durch die Drosselstraße,
 - im Süden durch eine gedachte Linie, die zwischen Drosselstraße und Lohmannsgasse ca. 35 m südlich der Hauptstraße verläuft, durch die Lohmannsgasse, durch den Westfalendamm sowie durch eine gedachte Linie, die östlich der Gebäude Weilenhäuschenstraße 1 und 3 nach Süden und dann im rechten Winkel ca. 40 m südlich der Bergstraße zur Kölner Straße verläuft,

Der genaue Geltungsbereich ist im beigefügten und zur Satzung gehörigen Übersichtplan (Anlage 1) durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundstücke, baulichen Anlagen, Einfriedungen, Balkone, Werbeanlagen und Warenautomaten innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches und sie ist anzuwenden auf alle baulichen und sonstigen Maßnahmen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung genehmigungspflichtig sind (z.B. Neubauten, Umbauten, Restaurierungen, Erweiterungen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen und Warenautomaten). Sie gilt insbesondere für gestalterische Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes baulicher Anlagen, von Baudenkmälern oder anderen erhaltenswerten Einzelbauten.

- im Westen durch die Obermauerstraße,
- im Norden durch die Untermauerstraße sowie durch eine gedachte Linie, die das Gebäude Untermauerstraße 31 umschließt und bis zur Wilhelmstraße/Hauptstraße ca. 40 m nördlich der Hauptstraße verläuft.

- b) für die in Anlage 1 aufgeführten Baudenkmäler und anderen erhaltenswerten oder bemerkenswerten Einzelbauten innerhalb und außerhalb des Altstadtkerns.

Für die Christuskirche gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung sinngemäß, mit Ausnahme von Absatz 1, Satz 4 sowie Absatz 4.

- (2) Die Altstadt ist nach ihren besonderen Anforderungen an die Baugestaltung in 2 Schutzzonen gegliedert. In die Schutzzone 1 fallen alle Grundstücke und Grundstücksteile beiderseits der Kölner Straße, am Altmarkt und am Apothekergäßchen, die Grundstücke und Grundstücksteile Hauptstraße 31 bis 37, die Grundstücke und Grundstücksteile beiderseits der Kirchstraße im Abschnitt zwischen Hauptstraße und Südstraße (ausgenommen Kirchstraße 2 und 4), am Kirchplatz und westlich der Südstraße, alle Grundstücke und Grundstücksteile im Bereich der Herbergstraße, des Fronhofes und an der Westseite der Lohmannsgasse sowie die Grundstücke und Grundstücksteile Hauptstraße 53 bis 83, Hauptstraße 52 bis 56 und Untermauerstraße 31.

In die Schutzzone 2 fallen alle übrigen Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Altstadt. Die genaue Abgrenzung der Altstadt ergibt sich aus der Anlage 2 (Lageplan i.M. 1 : 1000); die Flächen der Schutzzone 1 sind durch Punktraster gekennzeichnet.

- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Grundstücke, baulichen Anlagen, Einfriedungen, Werbeanlagen und Warenautomaten innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches und sie ist anzuwenden auf alle baulichen und sonstigen Maßnahmen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung genehmigungspflichtig sind (z.B. Neubauten, Umbauten, Restaurierungen, Erweiterungen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen und Warenautomaten). Sie gilt insbesondere für gestalterische Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes baulicher Anlagen, von Baudenkmälern oder anderen erhaltenswerten und bemerkenswerten Einzelbauten.

- (2) Eine Genehmigungspflicht besteht im übrigen für die Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen auch dann, wenn sie nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung genehmigungsfrei sind.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen i. S. des § 1 (1) Satz 2 BauO NRW, an die auf Grund dieser Satzung Anforderungen an die äußere Gestaltung gestellt werden, sind

- (1) unter Berücksichtigung ihrer beabsichtigten Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Baukunst durchzubilden.
- (2) gemäß § 12 (2) Satz 1 BauO NRW mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie die beabsichtigte Gestaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes nicht stören.

§ 5 Fassadengestaltung

- (1) Alle Fassaden sind mit klar abgegrenzten Tür- und Fensteröffnungen auszuführen.
- (2) Entlang den Hauptsichtachsen Kölner Straße, Kirchstraße, Südstraße und der Straße Altmarkt sind Auskragungen, Vor- und Rücksprünge in der Fassade sowie das Anbringen von Balkonen und Erkern an den Häuserfronten nicht zulässig (siehe hierzu Anlage „Hauptsichtachsen“). An allen anderen Gebäuden im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind die vorgenannten Fassadengestaltungen zulässig.

§ 4 Allgemeine Anforderungen für die Altstadt

- (1) Bauliche Anlagen müssen in Größe, Form, Maßstab, Gliederung, Dachart, Werkstoff und Farbe so gestaltet werden, dass die historisch-handwerklich-konstruktive Eigenart erhalten und das dadurch charakteristisch geprägte Erscheinungsbild der Umgebung gewahrt bleibt.
- (2) Auf vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren unbebauten Grundstücksflächen dürfen Abfallbehälter nur abgestellt werden, wenn andere Abstellmöglichkeiten auf dem Grundstück nicht bestehen.
- (3) Rundfunk- und Fernsehantennen auf und an den Gebäuden sind je Haus nur als Gemeinschaftsantenne auszuführen.
- (4) Liegt eine bauliche Anlage in beiden Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung, kann verlangt werden, dass sie einheitlich nach den höheren Anforderungen der Schutzzone 1 gestaltet wird.

§ 5 Besonderen Anforderungen für die Altstadt

- Schutzzone 1 -

(1) Außenwände

Zulässig sind:

- sichtbares Fachwerk mit dunkel imprägnierend gestrichenen Hölzern und weiß gestalteten Gefachen,
- kleinteiliger schwarz-grauer Naturschiefer oder Naturschieferersatz in dunklem Farbton,
- Holzverkleidung der im Schwelmer Raum vorkommenden Besonderheit in Form von Quaderimitation,
- Natursteinmauerwerk.

Der Gebäudesockel ist in Werkstein auszuführen. Kunststein oder Putz kann für den Gebäudesockel zugelassen werden, wenn eine harmonische Abstimmung zur Außenwand des Erdgeschosses gewährleistet ist. Kragplatten und auskragende Balkone sind, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, nicht zulässig.

(2) Dächer

Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer mit mindestens 45° Dachneigung sowie Mansarddächer. Sie müssen mit Schiefer oder Dachpfannen in dunklem Farbton gedeckt sein. Für Gebäude in bergischer Bauweise kann Dachdeckung mit naturroten Dachziegeln zugelassen werden. Dächer müssen mit Dachüberständen hergestellt werden. Dachaufbauten dürfen in der Summe ihrer Breiten, bezogen auf die einzelne Dachfläche, die Hälfte der mittleren Dachbreite nicht überschrei-

ten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es sich um Dächer von Nebengebäuden handelt. Sonnenkollektoren und Dachfenster, die über das Maß von sechs Dachpfannen hinausgehen, sind als Teile baulicher Anlagen nur zulässig, wenn sie den allgemeinen Anforderungen des § 4 Abs. 1 an bauliche Anlagen entsprechen.

(3) Fenster- und Türöffnungen

Erforderlich ist eine Gliederung zum Beispiel durch Stützen, Kämpfer, Flügelhölzer oder Sprossen. Dies gilt nicht bei Türöffnungen, die nur von einem Türblatt ausgefüllt sind. Unzulässig sind in den Zwischenraum von Isolierverglasung eingelegte Gliederungselemente. Bei Fachwerkgebäuden muss deren Konstruktion erhalten bleiben. Die Fenster sind in Hochrechteckform auszuführen. Bei der Änderung von Fenstern sind andere Formate nur zulässig, wenn sie durch die vorhandene Wandöffnung vorgegeben sind. Für erdgeschossige Schaufenster können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das konstruktive Erscheinungsbild nicht nachteilig verändert wird. Bei Fachwerk, Verschieferung und Holzverkleidung sind Futter und Bekleidung vorgeschrieben. Futter und Bekleidung sowie Fenster einschließlich Rahmen sind in weißer Oberfläche auszuführen.

(4) Fensterläden, Rollläden

Fensterläden sind in bergischem Grün (RAL 6001, 6002, 6010 oder 6016) zu halten, Rollläden sind verdeckt anzubringen und nur in bergischem Grün oder weißem Farbton zulässig.

(5) Farben und Materialien

Sie dürfen nicht glänzen und auch keine großformatige und grelle Wirkung erzeugen. Die Verwendung von nicht ortsüblichem oder nicht werkgerechtem Material ist nicht zulässig. Ortsüblich und werkgerecht ist die Lackierung der Anstriche von Fenstern und anderen Bauteilen aus Holz.

(6) Werkstoffe, die in Struktur, Farbe, Form und Maßstab den in § 5 genannten Werkstoffen in ihrer Wirkung gleichkommen, können ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 6 Markisen, Vordächer, Kragplatten und Rollläden

- (1) Markisen und Vordächer sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen bedeutende Gestaltungselemente der Fassade nicht überdecken bzw. beeinträchtigen.
- (2) Markisen und Vordächer sind auf die Öffnungsbreiten zu beziehen. Sie dürfen die Breite einer Öffnung nur geringfügig überschreiten. Ausnahmsweise zugelassen werden können Markisen und Vordächer, die über mehrere Schaufenster durchgehen, wenn ihre Gesamtlänge 4,0 m nicht überschreitet. Ab 4,00m

§ 6 Besondere Anforderungen für die Altstadt - Schutzzone 2 -

(1) Zulässig sind:

- sichtbares Fachwerk mit dunkel imprägnierend gestrichenen Hölzern und weiß gestalteten Gefachen,
- kleinteiliger schwarz-grauer Naturschiefer oder Naturschieferersatz in dunklem Farbton,
- Holzverkleidung, der im Schwelmer Raum vorkommenden Besonderheit in Form von Quaderimitation,

Gesamtlänge sind die Markisenanlagen und Vordächer als geteilte und gegliederte Konstruktionen auszuführen.

- Natursteinmauerwerk, Glattputz oder Rauputz.

Die Gesamtfassade ist durch einen Gebäudesockel zu gliedern, Kragplatten und auskragende Balkone können zugelassen werden, wenn das konstruktive Erscheinungsbild nicht nachteilig verändert wird.

(2) Dächer

Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer mit mindestens 45° Dachneigung sowie Mansarddächer.

Sie müssen mit Schiefer oder Dachpfannen gedeckt sein. Dächer müssen mit Dachüberständen hergestellt werden. Dachaufbauten dürfen in der Summe ihrer Breiten, bezogen auf die einzelne Dachfläche, zwei Drittel der mittleren Dachbreite nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es sich um Nebengebäude handelt.

Sonnenkollektoren und Dachfenster, die über das Maß von sechs Dachpfannen hinausgehen, sind als Teile baulicher Anlagen nur zulässig, wenn sie den allgemeinen Anforderungen des § 4 Abs. 1 an bauliche Anlagen entsprechen.

(3) Fenster- und Türöffnungen

Sie dürfen in der Summe ihrer Breiten vier Fünftel der Fassadenbreite nicht überschreiten. Für erdgeschossige Schaufenster sowie für Fachwerkbauten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn das konstruktive Erscheinungsbild nicht nachteilig verändert wird.

(4) Farben und Materialien

Sie dürfen nicht glänzen und auch keine großformatige und grelle Wirkung erzeugen. Die Verwendung von nicht ortsüblichen oder nicht werkgerechtem Material ist nicht zulässig. Ortsüblich und werkgerecht ist die Lackierung der Anstriche von Fenstern und anderen Bauteilen aus Holz.

(5) Andere Werkstoffe

Werkstoffe, die in Struktur, Farbe, Form und Maßstab den in § 6 genannten Werkstoffen in ihrer Wirkung gleichkommen, können ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 7 Außenanlagen

Schließen befestigte, private Flächen an öffentliche Bereiche an, sind diese auf die vorhandenen Materialien im Straßenraum abzustimmen. Die Stadtverwaltung berät die privaten Bauherren bei der Auswahl und Abstimmung der Materialien.

§ 7 Baudenkmäler und andere erhaltenswerte oder bemerkenswerte Bauten

- (1) Sie müssen in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhalten bleiben. Eine Veränderung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn ihre in der Anlage 1 beschriebene erhaltenswerte Eigenart und ihre besondere Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Fachwerkbauten, die später verschiefert oder verbrettert wurden, dürfen in ihr ursprüngliches äußeres Er-

scheinungsbild (sichtbares Fachwerk) zurückgeführt werden. Im übrigen gelten die allgemeinen Anforderungen gemäß § 4 dieser Satzung auch für Baudenkmäler und anders erhaltenswerte oder bemerkenswerte Bauten.

- (2) Fassadengliederungen dürfen nicht entfernt, verändert oder überdeckt werden. Gestaltende Fassadenelemente, wie Türen, Fenster, Freitreppen, Treppengeländer und ähnliche Bauteile, dürfen nicht beseitigt werden. Einfriedungen dürfen nur verändert werden, wenn sich die Veränderung in Form und Material dem Baudenkmal oder dem erhaltenswerten bzw. bemerkenswerten Gebäude anpasst.
- (3) An- und Erweiterungsbauten müssen in Form, Maßstab, Verhältnis und Baumassen und Bauteile zueinander so gestaltet sein, dass sie sich dem schützenswerten Gebäude unterordnen.
- (4) Die Anforderungen in § 7 gehen den Anforderungen in §§ 5 und 6 vor, schließen sie im übrigen aber nicht aus.

§ 8 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 13 (1) BauO NRW).
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
- (3) Neu errichtete Werbeanlagen jeglicher Art sind als nicht selbstleuchtend auszuführen.
- (4) Wesentliche Änderungen bestehender Werbeanlagen führen zur Neubeantragung und Neubeurteilung.

§ 8 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind nur an der Stätte der Leistung zugelassen. Sie müssen in Farbe, Form und Größe der Umgebung, insbesondere dem Bauwerk, an dem sie befestigt werden, angepasst sein.
- (2) Für die Schutzzone 1 gelten zusätzlich folgende Anforderungen:
 - Werbeanlagen dürfen nicht über Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden. Leuchtwerbung mit wechselnden Lichteffekten ist unzulässig.
 - Warenautomaten sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Straßen- oder Ortsbild nicht verunstaltet wird.

§ 9 Solaranlagen

Auf Dachflächen, die zu öffentlichen Straße und Wegen gerichtet sind, dürfen Solaranlagen nur nach den folgenden Grundsätzen errichtet werden.

- (1) Die Solaranlagen sind flächenbündig in die Dachhaut zu integrieren, der Farbe des Dachbelages anzupassen und dürfen keinen auffälligen Modulrahmen aufweisen. Auf-Dach-Installationen sind unzulässig.
- (2) Auf Dachgauben mit Satteldach und Zwerchgiebeln sind Solaranlagen nicht zulässig.
- (3) Solaranlagen dürfen nicht Dächer übergreifend errichtet werden. Von den Ortsgängen, von der Trauf- und Firstlinie ist ein Abstand von mindestens 0,5 Metern einzuhalten. Ebenso ist im Bereich zum Dach des Nachbarhauses ein Abstand von 0,5 Meter einzuhalten. Die Solaranlagen sind gleichmäßig zu reihen. Ein Versatz in den Randbereichen ist nicht zulässig.

Die Errichtung ist in jedem Einzelfall beim zuständigen Fachbereich 6 der Stadt Schwelm schriftlich zu beantragen. Dabei ist der genaue Umfang der Anlage auf einer maßstäblichen Zeichnung anzugeben.

§ 10 Abweichungen

Von den bauaufsichtlichen Anforderungen dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden, wenn sie

- (1) unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und
- (2) unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die Vorschriften der Landesbauordnung sowie anderer auf Grund der Landesbauordnung erlassener Vorschriften bleiben unberührt. Soll von einer technischen Anforderung abgewichen werden, ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass dem Zweck dieser Anforderung auf andere Weise entsprochen wird (§ 73 BauO NRW).

§ 11 Ausnahmen und Befreiungen

Für die Zulassung von Ausnahmen und für die Erteilung von Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung gelten die §§ 61 und 73 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

(bereits in alter Satzung aufgehoben)

§ 12 Ausnahmen und Befreiungen

Für die Zulassung von Ausnahmen und für die Erteilung von Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung gelten die §§ 68 und 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Beteiligung des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege

Die Untere Denkmalbehörde kann entsprechend der Verwaltungsvereinbarung mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege (WAfD) vom 19.03.2009 alleine oder in Abstimmung mit dem WAfD über Instandhaltungsarbeiten und Veränderungen an Baudenkmalern entscheiden. Bei Baudenkmalern dürfen die Arbeiten erst nach Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW begonnen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisherige Gestaltungssatzung vom 22.3.1979 außer Kraft.

(entfällt)

§ 10 Beteiligung des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege

Die Baugenehmigungsbehörde hat vor der Entscheidung über Veränderungen an Baudenkmalern das Westfälische Amt für Denkmalpflege zu beteiligen; vor anderen Entscheidungen aufgrund dieser Satzung kann sie diese Stelle beteiligen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

§ 11 Beirat für Gestaltungsfragen

- (1) Entstehen zwischen Bauherrn und Baugenehmigungsbehörde Meinungsverschiedenheiten über gestalterische Angelegenheiten nach dieser Satzung, so wird auf Verlangen einer Seite durch die Stadt der Beirat für Gestaltungsfragen angerufen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Gestaltungsfragen werden durch den Rat der Stadt berufen. Dem Beirat sollen folgende ständige Mitglieder angehören:
 - 3 Mitglieder des Rates der Stadt Schwelm,
 - 1 Beauftragter der Schwelmer Nachbarschaften,
 - 1 Beauftragter des Vereins für Heimatkunde.Der Beirat kann Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Beirat entscheidet durch Mehrheit. Der Beschluss wird der Baugenehmigungsbehörde schriftlich mitgeteilt.

